

13.12.22**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG)

Punkt 18 der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Der Bundesrat möge für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen wird, folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass in § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes nur Antragsteller und Antragstellerinnen berücksichtigt werden, die an Hochschulen im Inland immatrikuliert oder an weiteren Ausbildungsstätten im Inland angemeldet sind.

Der Bundesrat bittet darum, den Kreis der Antragsberechtigten auf Personen mit inländischem Wohnsitz, die an Ausbildungsstätten innerhalb der EU immatrikuliert oder angemeldet sind, auszuweiten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Gerade die Länder der Bundesrepublik Deutschland, die an andere Länder der EU grenzen, pflegen einen intensiven Austausch mit den jeweiligen Nachbarländern. Es ist politisch ausdrücklich erwünscht, dass Studentinnen und Studenten sowie Schüler und Schülerinnen innerhalb der EU mobil sind, auch im Sinne der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Studierende können auch mit inländischem Wohnsitz an Hochschulen des Nachbarlandes studieren, ob in Präsenz oder digital. Es gibt eine Fülle von grenznahen Hochschulen und Schulen. Hinzu kommen digitale Studiengänge, und auch Promotionen sind an

...

Hochschulen in anderen EU-Staaten möglich, ohne den Wohnort ins Ausland zu verlegen. Dieser Personenkreis findet im Gesetz keinerlei Berücksichtigung, obwohl dies von den Ländern im laufenden Gesetzgebungsverfahren vorgetragen wurde. Unabhängig von der negativen Botschaft, die von solch einem Ausschluss ausgeht, ist es auch fraglich, ob dies mit europäischem Recht vereinbar ist.